



Richtlinien

Unterstützungsbeiträge für Kinder in der Spielgruppe

In Kraft per 1. Juni 2021

Ersetzen Richtlinien vom 1. Januar 2021 (Vers. 2)

1 Ziel und Zweck

Kindern aus sozial benachteiligten Familien und in finanziell schwierigen Lebenslagen soll der Zugang zu Spielgruppen erleichtert und damit ein Beitrag an die gesunde Entwicklung und Integration der betroffenen Kinder geleistet werden.

Mit dem Bericht und Antrag B&A 7/2019 frühe Sprachförderung, Umsetzung gemäss § 55a Gesetz über die Volksschulbildung ist Kinder Jugend Familie beauftragt, im Rahmen des vorgegebenen Budgets die Beiträge an die Eltern neu so zu gestalten, dass alle Kinder mit Förderbedarf Zugang zu einer Spielgruppe haben.

Aus diesem Grund wird die Höhe der Beiträge den aktuellen Verhältnissen angepasst.

2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Luzern, deren Kinder eine Spielgruppe in der Stadt Luzern besuchen und folgende kumulativen Voraussetzungen erfüllen:

- a. ein bestätigter Spielgruppenplatz für ihr Kind
- b. die Eltern verfügen über ein maximales massgebendes¹ Einkommen von Fr. 100'000.– (Basis ist die letzte definitive Steuerveranlagung)
- c. das Kind erhält keine Betreuungsgutscheine der Stadt
- d. das Kind besucht die Spielgruppe mindestens 5h pro Woche
- e. mindestens eine der folgenden Kriterien trifft zu:
 - sprachliche Integration des Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen
 - gesellschaftliche Integration des Kindes und Förderung der Entwicklung
 - physische oder psychische Belastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung auch Erziehungsberechtigte unterstützen, die die vorgegebenen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen.

¹ Massgebendes Einkommen

Steuersatzbestimmendes Einkommen gemäss letzter Steuerveranlagung, welche nicht älter als zwei Jahre sein darf. Es werden 5 % des steuersatzbestimmenden Vermögens angerechnet, sofern dieses Fr. 300'000 übersteigt.

Stadt Luzern
Kinder Jugend Familie
Frühkindliche Bildung und Betreuung
Kasernenplatz 3
6000 Luzern 7
www.kinderbetreuung.stadtluzern.ch

Die finanziellen Mittel sind begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge. Weitere Ausführungen siehe *Konzept Förderbeiträge Kinderbetreuung gemäss Art. 18 in Kraft per 2013*, Abschnitt 4 Finanzierung.

3 Antrag

Das Antragsformular kann auf der Internetplattform unter www.kinderbetreuung.stadt Luzern.ch unter der Rubrik Spielgruppen heruntergeladen werden.

Der Antrag wird von den Eltern eingereicht, auf der zweiten Seite des Formulars bestätigt die Spielgruppe den Umfang und die Kosten des Spielgruppenbesuchs. Die Beiträge werden maximal zwei Monate rückwirkend gewährt. Für die Prüfung des Antrags wird auf die aktuellen Steuerdaten zurückgegriffen.

4 Höhe

Steuerbares Einkommen in Franken	Betrag pro Mt. für zwei SPG-Besuche	Betrag pro Jahr (10 Mt.) für zwei SPG-Besuche	Betrag pro Mt. für drei SPG-Besuche	Betrag pro Jahr (10 Mt.) für drei SPG-Besuche
0 - 32'000	200	2000	250	2500
32'001 - 52'000	180	1800	230	2300
52'001 - 60'000	150	1500	200	2000
60'001 - 100'000	120	1200	170	1700

5 Auszahlung

Der Betrag wird für maximal ein Spielgruppenjahr (Sept - Juni) bzw. 10 Monate direkt an die Spielgruppe ausbezahlt. Die Eltern erhalten ein Bestätigungsschreiben über die Höhe der Auszahlung.

6 Änderung der Verhältnisse

Die Erziehungsberechtigten sowie die Spielgruppen sind verpflichtet, jede Änderung in Bezug auf den Umfang des Spielgruppenbesuchs, bei Wegzug aus der Stadt Luzern oder anderweitigen massgeblichen Veränderungen der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie rechtzeitig zu melden. Ungerechtfertigt entgegengenommene Förderbeiträge können zurückgefordert werden.

7 Teilnahme an Erhebung und Statistik

Mit der Entgegennahme der Beiträge verpflichten sich die Eltern, zu Evaluationszwecken und statistischen Zwecken an Elternbefragungen teilzunehmen. In diesem Zusammenhang stellen die Eltern der Stadt Luzern unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes die zu diesen Zwecken notwendigen Daten zur Verfügung.

8 In Kraftsetzung

Diese Richtlinien treten per 1. Juni 2021 in Kraft.

Luzern, 29. September 2021